

## **Ordnung für die Universitätsbibliothek Kassel- Landesbibliothek und Murhardsche Bibliothek der Stadt Kassel vom 15.01.2016**

### **Gliederung**

- § 1 Das Bibliothekssystem der Universität Kassel
- § 2 Organisation und Aufgaben der Universitätsbibliothek
- § 3 Leitung der Universitätsbibliothek
- § 4 Bibliothekskommission und Beiräte
- § 5 Erwerbung
- § 6 Nutzung
- § 7 Inkrafttreten

### **§ 1 Das Bibliothekssystem der Universität Kassel**

Die bibliothekarischen Einrichtungen der Universität Kassel bilden als einschichtiges Bibliothekssystem die Universitätsbibliothek Kassel – Landesbibliothek und Murhardsche Bibliothek der Stadt Kassel (kurz: Universitätsbibliothek). Die Universitätsbibliothek ist eine zentrale technische Einrichtung der Universität Kassel im Sinne von § 49 Abs. 2 HHG.

### **§ 2 Organisation und Aufgaben der Universitätsbibliothek**

1. Das Bibliothekssystem ist einschichtig, um

- (1) die einheitliche und wirtschaftliche Verwendung der Bibliotheksmittel,
- (2) die bestmögliche Verfügbarkeit des Informations- und bibliothekarischen Dienstleistungsangebotes für alle Mitglieder und Angehörigen der Universität,
- (3) die Beteiligung an hochschulübergreifenden Systemen zur Vermittlung und Verarbeitung von Informationen und Forschungsdaten,
- (4) einen effizienten und effektiven Personaleinsatz,
- (5) die Beschaffung, Erschließung und Verfügbarmachung der Medien und Informationsmittel nach einheitlichen Grundsätzen,
- (6) die zentrale Bewirtschaftung der Bibliotheksmittel,
- (7) die einheitliche funktionelle und räumliche Gestaltung zu gewährleisten sowie
- (8) das Bibliotheksportal,
- (9) Open-Access-Repositorien und
- (10) Schulungsangebote nach einheitlichen Maßstäben auszubauen und weiterzuentwickeln.

2. Aufgabe der Universitätsbibliothek ist es, die für Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung notwendigen Informationsmittel in konventioneller und elektronischer Form sowie Informations- und Dienstleistungsangebote bereitzustellen. Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben arbeitet die Universitätsbibliothek mit den Fachbereichen und den verschiedenen universitären Einrichtungen zusammen.

3. Als Landesbibliothek für den Regierungsbezirk Kassel unterhält und pflegt sie Sondersammlungen (insbesondere Handschriften, alte Drucke, Rara, Musikalien). Sie ist als wissenschaftliche Regionalbibliothek Pflichtexemplarbibliothek, erschließt und sichert Schriften aus dem und über das Gebiet der ehemaligen Landgrafschaft Hessen-Kassel.

4. Sie ist öffentliche wissenschaftliche Allgemeinbibliothek und nimmt Aufgaben der regionalen und überregionalen Literatur- und Informationsversorgung wahr.

5. Die Murhardsche Bibliothek der Stadt Kassel ist eine Abteilung der Universitätsbibliothek. Sie ist dem Stifterwillen der Brüder Murhard verpflichtet. Sie dient der Literatur- und Informationsversorgung der Regional- und Stadtbevölkerung sowie der Hochschulangehörigen. Sie bewahrt und fördert die aus Mitteln der Stiftung und der Stadt Kassel aufgebauten und sich weiter entwickelnden Sammlungen treuhänderisch.

6. Die Universitätsbibliothek erfüllt ihre Aufgaben in Zusammenarbeit mit anderen Bibliotheken und bibliothekarischen Serviceeinrichtungen (z.B. HeBIS) außerhalb der Universität.

### **§ 3 Leitung der Universitätsbibliothek**

1. Die Universitätsbibliothek wird von einer Direktorin / einem Direktor geleitet, die / der als wissenschaftliche Bibliothekarin / wissenschaftlicher Bibliothekar dem höheren Bibliotheksdienst angehört.

2. Die Direktorin / Der Direktor leitet und verantwortet das Bibliothekssystem gemäß § 2. Sie / Er wird durch das Präsidium bestellt. Sie / Er führt die dienstliche und fachliche Aufsicht über alle bibliothekarischen Einrichtungen und Bediensteten des Bibliothekssystems der Universität Kassel.

3. Sie / Er berät die Universitätsorgane und –einrichtungen in allen das Bibliotheks- und Informationswesen angehenden Fragen und ist in wichtigen Angelegenheiten des Bibliotheks- und Informationswesens in den Gremien der Universität anzuhören.

### **§ 4 Bibliothekskommission und Beiräte**

1. Die vom Präsidium eingesetzte Bibliothekskommission berät die Hochschulleitung in allen für das Bibliothekssystem betreffenden Angelegenheiten von grundsätzlicher oder besonderer Bedeutung. Hierzu gehören insbesondere die die Bibliothek betreffenden Ordnungen und Entwicklungspläne, Grundsätze des Bestandsaufbaus und der Informationsversorgung, der Bestandserhaltung, der Aufstellung des Haushaltsplans und die Zuweisung von Haushaltsmitteln, Baubedarf und Raumprogramme, grundsätzliche Bibliotheksservices, deren Einführung und Entwicklung.

Ihr gehören je eine Vertreterin / ein Vertreter jedes Fachbereiches, zwei Studierendenvertreter, zwei Vertreterinnen / zwei Vertreter der Wissenschaftlichen Bediensteten aus den beiden Clustern MINT und Geistes-/Sozialwissenschaften, Kunst sowie der ökologischen Agrarwissenschaften an, die von den Vertreterinnen / den Vertretern der Wissenschaftlichen Bediensteten im Senat vorgeschlagen werden. Geleitet wird die Kommission von einem Präsidiumsmitglied. Die Direktorin / der Direktor ist beratendes Mitglied.

2. Fachbereiche können Bibliotheksbeiräte bilden. Die Beiräte beraten und unterstützen die Bibliothek bei der Ausarbeitung von Empfehlungen zur standortbezogenen Bibliotheks-, Etat- und Bestandsentwicklung sowie zur technischen Ausstattung. Mitglieder mit beratender Stimme sind die betroffenen Fachreferenten, die Standortleitung sowie die Direktorin / der Direktor. In Konfliktfällen ist die Bibliothekskommission des Präsidiums anzurufen.

3. Bildet ein Fachbereich einen Bibliotheksbeirat, wählt dieser Bibliotheksbeirat aus dem Kreis seiner nicht-bibliothekarischen Vertreter eine Sprecherin / einen Sprecher, die / der insbesondere für die Durchführung der Sitzungen und die Umsetzung der Beschlüsse Sorge trägt. Diese Sprecherin / Dieser Sprecher ist dann die Vertreterin / der Vertreter des Fachbereichs gemäß § 4 Abs. 1 der Bibliothekskommission des Präsidenten.

4. Die Amtszeit der Mitglieder von Beiräten und der Bibliothekskommission des Präsidenten beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

5. Für die Belange der Murhardschen Bibliothek der Stadt Kassel wird ein Bibliotheksbeirat gebildet. Der Bibliotheksbeirat besteht aus

- einer Hochschullehrerin / einem Hochschullehrer des Fachgebietes Geschichte,
- einer Hochschullehrerin / einem Hochschullehrer des Fachgebietes Germanistik
- einer Vertreterin / einem Vertreter der Stadt Kassel
- einer Vertreterin / einem Vertreter der Testamentswächter
- je einer studentischen Vertreterin / je einem studentischen Vertreter der o.g. Fachbereiche
- der Leiterin / dem Leiter der Murhardschen Bibliothek der Stadt Kassel
- eine Vertreterin / einem Vertreter des bibliothekarischen Personals
- mit beratender Stimme der Direktorin / dem Direktor der Universitätsbibliothek.

### **§ 5 Erwerbung**

1. Die Fachreferentinnen und Fachreferenten betreuen die ihnen zugeordneten Fachgebiete und sind in enger Zusammenarbeit mit den betreffenden Professuren und Fachvertreterinnen und Fachvertretern (Bibliotheksbeauftragten) für den Bestandsaufbau und die Sacherschließung zuständig. Sie leisten bibliotheksfachliche Beratung, vermitteln Informationskompetenz und wirken bei der Erstellung und Weiterentwicklung bibliothekarischer Dienstleistungen mit.

2. Die Fachvertreterinnen und Fachvertreter (Bibliotheksbeauftragten) koordinieren die Beschaffungsvorschläge der Fachgebiete und stimmen diese mit den Fachreferentinnen und Fachreferenten ab.

3. Das Bibliotheksbudget wird zentral von der Universitätsbibliothek verwaltet. Die Bewirtschaftung des Budgets für fachübergreifende Informationsmittel erfolgt unter Maßgabe der Sicherstellung der allgemeinen Informationsversorgung.

4. Die Höhe der Etazuweisung erfolgt durch Präsidiumsbeschluss. Die Verteilung der Erwerbungsmitel erfolgt nach einem Erwerbungsmodell, das die Bedürfnisse der verschiedenen Fachgebiete und Nutzergruppen sowie die gesamtuniversitäre Informationsversorgung (z.B. Konsortialverträge) beachtet.

5. Berufungsmittel stehen den Neuberufenen zur ausschließlichen Verwendung zur Verfügung und sind für die Bestandsentwicklung des Fachgebietes bestimmt.

6. Erwerbungsmitel der Fächer, die bis Ende des dritten Quartals nicht ausgegeben wurden, können von der Bibliothek nach Rücksprache mit der / dem Bibliotheksbeauftragten für die Verbesserung der Informationsversorgung der Gesamtuniversität verausgabt werden.

7. Fachgebiete, Fachbereiche, wissenschaftliche Zentren und weitere Einheiten der Forschung und Lehre können im Rahmen ihrer Gesamtzuweisung zusätzliche Bibliotheksmittel an die Universitätsbibliothek übertragen, die diese im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten verdoppelt.

### **§ 6 Nutzung**

Für die Nutzung der Universitätsbibliothek ist die jeweilige gültige Benutzungsordnung verbindlich, ferner gelten die Richtlinien für Sonderformen der Ausleihe.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Die Bibliotheksordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt in Kraft.

Prof. Dr. Reiner Finkeldey  
Präsident